



Gemeinde Schwendi

Az.: 021.55

Gemeinde Schwendi

Landkreis Biberach

Richtlinien über der Förderung der Vereine (Vereinsförderrichtlinien)

Stand 01.03.2026

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I
Abschnitt II
Abschnitt III
Abschnitt IV
Abschnitt V
Abschnitt VI

Allgemeines
Fördergrundsätze
Einzelförderung
Nutzungsentgelte / Energiekostenbeiträge
Vereinsliste
Inkrafttreten

Richtlinien der Gemeinde Schwendi über die Förderung der Vereine (Vereinsförderrichtlinien)

I. Allgemeines

Die Gemeinde Schwendi gewährt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den örtlichen Vereinen, welche in das Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, freiwillige Leistungen, sofern diese unmittelbar zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben dienen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Anträge auf Leistungen nach Ziff. II.1, II.2, und II.3.2 sollen bis spätestens 31.12. des Kalenderjahres, für das die Förderung beantragt wird, schriftlich gestellt werden. Hierfür ist das von der Gemeinde bereitgestellte Antragsformular zu verwenden.

Anträge auf Leistungen nach Ziff. II.3.1 sind bis spätestens 31. Oktober des Jahres vor der Anschaffung schriftlich zu beantragen um ggf. die erforderlichen Haushaltsmittel bereitstellen zu können. Dem Antrag ist ein schriftliches Angebot beizufügen. Die Auszahlung erfolgt nach Zuschusszusage und Vorlage der Rechnung auf das Konto des Vereins.

Neu gegründete Vereine werden nur dann in diese Vereinsförderrichtlinien aufgenommen und erhalten eine Förderung, wenn der Gemeinderat einen besonderen Förderbedarf sieht. Eine Aufnahme in die Vereinsförderrichtlinien ist dann ausgeschlossen, wenn der Vereinszweck im Wesentlichen darauf abzielt andere Institutionen direkt oder indirekt zu fördern oder zu unterstützen.

Bei Neugründung von Vereinen ist für eine Aufnahme in die Förderrichtlinien ein Nachweis der Eintragung ins Vereinsregister und die Bestätigung der Gemeinnützigkeit zu erbringen.

II. Fördergrundsätze

Die Vereinsförderung gliedert sich in

1. Grundleistungen
2. Förderung der Jugendarbeit
3. Einmalige Geldleistungen
 - 3.1 Anschaffungen
 - 3.2 Jubiläen
4. Sachzuwendungen (Räume, Grundstücke und Geräte)

III. Einzelförderung

1. Grundleistungen

Die in Abschnitt V zu diesen Richtlinien aufgeführten Vereine erhalten Grundleistungen in der dort genannten Höhe.

2. Förderung der Jugendarbeit

Die Vereine erhalten für jedes aktive jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren einen Förderbeitrag von 15 € pro Jahr.

Der Förderbetrag wird auf der Grundlage der Meldungen an die Dachverbände gewährt. Maßgebend für den Zuschuss im jeweiligen Kalenderjahr ist die Zahl der Jugendlichen, die im Jahr vor der Antragstellung dem Dachverband gemeldet wurden. Sollte für den Verein kein Dachverband existieren, bestätigt der Vorstand die Richtigkeit der Anzahl der aktiven Jugendlichen. Stichtag ist der Tag der jeweiligen Generalversammlung des Vorjahres.

3. Einmalige Geldleistungen

3.1 Anschaffungen

Die Gemeinde gewährt dem Verein auf Antrag einen Zuschuss (z. B. für Uniformen, Musikinstrumente oder Rasenmäher). Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Der Zuschuss beträgt 20 % des Anschaffungswertes. Grundlage ist der Betrag, der sich nach Abzug möglicher Boni oder Skonti vom Verein zu finanzieren ist. Der Förderbetrag wird auf volle 10 € nach oben gerundet.

Die Anschaffung von Musikinstrumenten der Musikvereine wird nur bezuschusst, wenn der Einzelanschaffungswert je Musikinstrument den Betrag von 2.500 € überschreitet.

Die Anschaffung von Uniformen wird nur bei Neuausstattung der gesamten Musikkapelle gefördert. Ersatzbeschaffungen oder die Einkleidung von Jungmusikern wird nicht gefördert.

3.2 Jubiläen

Für Vereinsjubiläen werden folgende Zuwendungen gewährt:

10-jähriges Bestehen	100 €
25-jähriges Bestehen	250 €
50-jähriges Bestehen	400 €
75-jähriges Bestehen	500 €
100-jähriges Bestehen	600 €
125-jähriges Bestehen	700 €
150-jähriges Bestehen	800 €
175-jähriges Bestehen	900 €
200-jähriges Bestehen	1000 €

Die Zuwendung ist auf 1000 € gedeckelt und wird ab dem 200-jährigen Bestehen jeweils alle 25 Jahre gewährt.

4. Sachzuwendungen

Die Gemeinde stellt den Vereinen die Rahmen ihrer finanziellen, rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten notwendige Räume und Grundstücke zur Verfügung. Soweit erforderlich und möglich, stellt die Gemeinde das Grundstück kostenlos zum Nießbrauch zur Verfügung und übernimmt die anfallenden Anliegerbeiträge.

IV. Nutzungsentgelt/Energiekostenbeiträge bei Nutzung gemeindeeigener Gebäude und Räume

Nutzen Vereine Einrichtungen bzw. Räume der Gemeinde (Proberäume, Vereinsheime usw.) ist mit der Gemeinde eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Die Gemeinde erhebt für die Nutzung sowie für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser ein Entgelt in Höhe von 5 € / qm und Jahr.

Nutzt ein Verein die Räume gemeinsam mit anderen Nutzern (Schule, Ortsverwaltung usw.), ermäßigt sich das Nutzungsentgelt anteilig entsprechend der Zahl der Nutzer.

V. Vereinsliste

Musische Vereine

Musikvereine

MV Rota Schwendi	1.100 €
MV Hörenhausen	1.100 €
MV Schönebürg	1.100 €
MV Bußmannshausen	1.100 €

Gesangvereine

Vocal Dream	300 €
-------------	-------

Sportvereine

SF Schwendi	700 €
SF Sießen	700 €
FC Großschafhausen	700 €
SV Orsenhausen	700 €
SC Schönebürg	700 €
TC Bußmannshausen	700 €
TTC Bußmannshausen	700 €
Reit- und Fahrverein Schwendi	700 €
Reit- und Fahrverein Hörenhausen	700 €
Schützenverein	700 €

Sonstige Vereine

Fischereiverein	300 €
Kolping Schwendi	300 €
Kolping Großschafhausen	300 €
KLJB Bußmannshausen	300 €
KLJB Orsenhausen	300 €
KLJB Schönebürg	300 €
KLJB Sießen i.W.	300 €
Vogelschutz- u Verschönerungsverein	300 €
Naturfreunde Salzweiher	300 €
ASB	300 €
DRK Schwendi	300 €
Förderverein Max-Weishaupt-Realschule	300 €
Förderverein Grund- und Werkrealschule	300 €
Förderverein der Grundschule Orsenhausen-Sießen e.V.	300 €
Förderverein Kapelle Orsenhausen	300 €
Narrenzunft	300 €
VDK	300 €
Weberzunft	300 €
Heimatkundlicher Verein	300 €
Brauchtumsverein Freiherr von Orsenhausen e.V.	300 €
Country Freunde Großschafhausen e.V.	300 €
Arbeiterwohlfahrt e.V.	300 €

VI. Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat am 23.02.2026 eine Fortschreibung der Förderrichtlinien beschlossen.
Die Beschlüsse wurden in die vorstehenden Förderregelungen eingearbeitet.
Sie treten auf Grund dieses Beschlusses zum 01.03.2026 in Kraft.

Schwendi, 24.02.2026

gez.:
Wolfgang Späth
Bürgermeister

Anlage: Förderantrag

Absender

Az.: 021.55

--

Bürgermeisteramt Schwendi
Biberacher Straße 1

88477 Schwendi

Vereinsförderantrag

auf

- ☐ **laufende Geldleistungen**
gem. Ziff. II.1 und II.2 der Richtlinien
- ☐ **einmalige Geldleistungen**
gem. Ziff. II.3.1 der Richtlinien

Antragsteller		
Antrag für das Jahr		
Bei laufenden Geldleistungen Grundbetrag	€	
Zahl der Jugendlichen (gem. III Ziff. 2 der Richtlinien)		
Bei einmaligen Geldleistungen Grund		
Betrag	€	
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird hiermit versichert.		
_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift

Anlagen

Mitgliederliste des Dachverbandes
Angebot